

Satzung des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.

beschlossen auf dem 18. Ordentlichen Bundesverbandstag des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. am 15. und 16. Mai 2018 und geändert durch Beschluss des Bundesverbandstages vom 01.02.2021

Name und Sitz des Bundesverbandes

§ 1

1. Der Bundesverband führt den Namen: „Sozialverband VdK Deutschland e.V.“.
2. Der Sitz des Bundesverbandes ist Berlin.

Wesen und Zweck des Bundesverbandes

§ 2

1. Der Bundesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes.
2. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er vertritt die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen des in Abs. 4 genannten Personenkreises. Der Bundesverband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Bundesverband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.
4. Zweck des Verbandes ist es, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen.

Er vertritt die Interessen insbesondere von

- a. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftigen und Patienten,
 - b. Rentnern,
 - c. Unfallverletzten,
 - d. Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie Berechtigten nach Gesetzen, auf die das BVG entsprechende Anwendung findet,
 - e. Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - f. Sozialversicherten sowie Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern,
 - g. Angehörigen und Hinterbliebenen der in den Buchstaben a. bis g. genannten Personengruppen.
5. Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:
 - a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung, ggf. durch Einsatz von Rechtsmitteln (z. B. durch Musterstreitverfahren und Verfassungsbeschwerden),
 - b. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 2 Abs. 4 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände fällt,



- c. kulturelle Veranstaltungen,
 - d. Förderung der Prävention und Rehabilitation,
 - e. Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmer, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber,
 - f. Förderung von Maßnahmen in der Geriatrie, Gerontologie und Seniorenarbeit,
 - g. Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
 - h. Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
 - i. Förderung des Behindertensports,
 - j. Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - k. Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
 - l. Stärkung der Rechte von Patienten und Pflegebedürftigen.
6. Der Bundesverband bedient sich zur Information und Förderung seiner Zwecke eigener Medien.
 7. Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Alle in dieser Satzung genannten Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern der Organe des Bundesverbandes werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Abweichend von dem vorstehenden Satz 1 kann den Mitgliedern der Organe des Bundesverbandes eine der ehrenamtlichen Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Abweichend von dem vorstehendem Satz 1 wird bestimmt, dass der Präsident ((§ 11 Abs. 1 Buchstabe a)) sein Amt hauptberuflich ausübt und für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Zwischen dem Bundesverband und dem Präsidenten ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen, in dem die Vergütung sowie die Bedingungen für die Anstellung und Tätigkeit des Präsidenten angemessen zu regeln sind. Die Laufzeit des Dienstvertrages muss der jeweiligen Amtsperiode des Präsidenten entsprechen
 9. Der Bundesverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Trägerschaften zu speziellen Bereichen bilden oder anderen Trägerschaften, Bündnissen und Vereinigungen beitreten.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Ordentliche Mitglieder sind Landesverbände, die in ihrer Satzung und ihren Zielen im Einklang mit der Satzung des Bundesverbandes stehen. Bundesvorstand und Bundesausschuss entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von Landesverbänden gem. § 9 Abs. 9.

2. Mit der Mitgliedschaft in einem Landesverband wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband begründet bzw. beendet. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Landesverbandssatzungen.
3. Als außerordentliche fördernde Mitglieder können im Bundesverband Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die den Bundesverband in seinen Zielen und Bestrebungen fördern und unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.
4. Die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts nach Abs. 3 können ordentlichen Mitgliedern nach Abs. 2 gleichgestellt werden.
5. Der Bundesverband kann Fachverbände und Gesellschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtsform bilden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft im Bundesverband gem. § 3 Abs. 1 und 3 erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet das Recht, den Namen Sozialverband VdK auch in seinen Bestandteilen weiterzuführen oder die Markenrechte weiter zu nutzen. Es erlöschen ebenfalls etwaige Rechte zur Nutzung von Wissen, Know-How, Lizenzen, Handbüchern sowie allen anderen nicht-öffentlichen Wissens und Datenquellen gleich welcher Form und Ausprägung (z.B. analog oder digital), insbesondere Drucksachen oder Datenbanken sowie deren Inhalten.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Bundesverband zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 kann nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es schuldhaft gegen die Ziele des Bundesverbandes, die Satzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt,
 - b. wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Beitragsanteile im Rückstand bleibt,
 - c. wenn es eine mit den Werten des Bundesverbandes unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt,
 - d. wenn es das Ansehen des Bundesverbandes schädigt,
 - e. wenn über das Vermögen der juristischen Person ein Insolvenzantrag gestellt oder bei bestehender Gemeinnützigkeit diese aberkannt oder nicht erneuert wurde.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 entscheiden Bundesvorstand und Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann das Präsidium das vorläufige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen.
5. Von der erfolgten Entscheidung sind die Beteiligten unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich zu informieren. Gegen die Entscheidung können die Beteiligten binnen zwei Wochen seit Zustellung Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 richten sich nach der jeweiligen Landesverbandssatzung. Diese Mitglieder haben das Recht, vor dem Bundessozialgericht vertreten zu werden. Dieses Recht ist nicht einklagbar.
2. Die dem Bundesverband durch die Bearbeitung von Verfahren und durch die Vertretung vor Gerichten entstehenden Kosten tragen die zu vertretenden Mitglieder nach den vom Präsidium festgesetzten Richtlinien.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen, die Interessen des Bundesverbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Bundesverbandes mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Bundesverbandes beizutragen. Gegen Mitglieder, die in Organen und Gremien des Bundesverbandes tätig sind, können Ordnungsmittel verhängt werden. Das Nähere regelt § 13 Abs. 3 der Satzung.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtung gegenüber dem Bundesverband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
5. Der Sozialverband VdK Deutschland e.V. kann die Daten der Mitglieder an Dritte unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes übermitteln, soweit es für die Zwecke und Ziele des Verbandes im Sinne dieser Satzung erforderlich ist oder soweit das Mitglied damit einverstanden ist.

Beiträge

§ 6

1. Die Höhe des Beitrags der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 regeln die Landesverbände.
2. Der Beitrag für Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts wird jeweils von der aufnehmenden Verbandsstufe festgesetzt.
3. Die Landesverbände führen für jedes zahlende Mitglied im Monat einen Beitragsanteil an den Bundesverband ab. Die Höhe wird durch gemeinsamen Beschluss von Bundesvorstand und Bundesausschuss festgesetzt.

Organe des Bundesverbandes

§ 7

Organe des Bundesverbandes sind

1. der Bundesverbandstag
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand,
4. die Vergütungskommission,
5. das Präsidium.

Der Bundesverbandstag

§ 8

1. Der Bundesverbandstag ist das höchste beschließende Organ des Bundesverbandes. Er besteht aus
 - a. dem Bundesvorstand,
 - b. dem Bundesausschuss,
 - c. den Bundesrevisoren,
 - d. 135 gewählten Delegierten als Vertreter der Mitglieder. Diese Zahl verteilt das Präsidium drei Monate vor dem Bundesverbandstag auf die Landesverbände nach dem Durchschnitt der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres, für das die entsprechenden Zahlen vollständig vorliegen. Jedem Landesverband stehen mindestens drei Delegierte zu. Bei der Entsendung der Delegierten sind die Vertreterinnen der Frauen angemessen zu berücksichtigen. Landesverbände, die mehr als zwei Delegierte entsenden, sind verpflichtet, mindestens für jeden dritten Delegierten eine Vertreterin der Frauen zu bestimmen. Aus den einzelnen Landesverbänden sollen als Delegierte nicht mehr als ein Drittel beim Verband angestellter Mitglieder entsandt werden.
2. Ein Ordentlicher Bundesverbandstag findet alle vier Jahre statt. Ort und Zeitpunkt des Bundesverbandstages werden durch den Bundesvorstand bestimmt. Er wird vom Präsidium einberufen. Im Einzelfall ist das Präsidium mit Zustimmung des Bundesvorstandes berechtigt, einen Ordentlichen Bundesverbandstag vorzeitig einzuberufen. Die Einberufung muss den Landesverbänden wenigstens drei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt zugehen. Das Präsidium stellt den Teilnehmern die Tagesordnung, Anträge und einen Geschäftsbericht möglichst vier Wochen vorher zu.
3. Den Vorsitz des Bundesverbandstages führen das Präsidium und der Vorsitzende des Bundesausschusses.
4. Der Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Bundesverbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsändernden Beschlüssen müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
5. Der Bundesverbandstag nimmt die Geschäfts- und Tätigkeitsberichte sowie den Kassen- und den Revisionsbericht entgegen. Er beschließt über die Entlastung des Bundesvorstandes, wählt das Präsidium, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Bundesausschusses sowie deren Stellvertreter, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie zwei Bundesrevisoren und zwei Stellvertreter.
6. Der Bundesverbandstag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass ab dem zweiten Wahlgang gewählt ist, wer nicht die Mehrheit, aber die meisten Stimmen erhält, und außer für Vorsitzendenpositionen Listenwahl vorsehen. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
7. Das Recht, Anträge zu stellen, haben der Bundesausschuss, der Bundesvorstand, das Präsidium und alle Landesverbände, die ihren satzungsgemäßen Pflichten genügt haben. Alle Anträge müssen wenigstens sechs Wochen vorher beim Präsidium

- eingegangen sein. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Bundesverbandstag. Anträge, die auf dem Bundesverbandstag gestellt werden, bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern.
8. Der Bundesvorstand bildet eine sozialpolitische Kommission und eine Kommission für Organisations- und Satzungsfragen. Beide Kommissionen behandeln die zum Bundesverbandstagegehenden Anträge vorweg und legen ihre Stellungnahmen zur Beschlussfassung vor.
 9. In dringenden Fällen sind auf gemeinsamen Beschluss des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses durch das Präsidium außerordentliche Bundesverbandstage einzuberufen. Die Einberufung ist in diesem Fall an keine Frist gebunden.
 10. Das Präsidium ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, Gäste, Gastdelegierte und Fachreferenten zu einem Bundesverbandstag einzuladen.

Der Bundesausschuss

§ 9

1. Der Bundesausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 40 weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Bundesausschusses werden vom Bundesverbandstag aus den Landesverbänden nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres, für das die entsprechenden Zahlen vollständig vorliegen, gewählt. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesausschusses verteilt das Präsidium nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 e. Satz 2 einen Monat vor Beginn des Bundesverbandstages. Jedem Landesverband steht mindestens ein Mitglied zu.
2. Landesverbände, denen mehr als zwei Mitglieder zustehen, sollten mindestens eine Vertreterin der Frauen vorschlagen; Landesverbände, denen mehr als vier Mitglieder zustehen, mindestens zwei Vertreterinnen der Frauen und einen Vertreter der jüngeren Generation.
3. Von den aus den einzelnen Landesverbänden gewählten Mitgliedern können bis zu je einem Drittel Angestellte des Verbandes sein.
4. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder werden von den jeweiligen Landesverbänden vorgenommen und durch den Bundesausschuss bestätigt.
5. Der Bundesausschuss wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, darunter eine Vertreterin der Frauen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die gemeinsamen Sitzungen nach Abs. 9 sinngemäß Anwendung findet.
6. Die Bundesrevisoren nehmen an den Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme teil.
7. Der Bundesausschuss hat alljährlich die Aufgabe,
 - a. den Wirtschaftsplan zu genehmigen,
 - b. die Jahresrechnung festzustellen,
 - c. die Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen.
8. Der Bundesausschuss wird von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.



9. Zur Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung tritt der Bundesausschuss gemeinsam mit dem Bundesvorstand zusammen. In dieser Zusammensetzung können auch
 - a. Änderungen der Satzung beschlossen werden, soweit sie die §§ 1, 3, 4, 5 Abs. 1 bis 3 und § 6 Abs. 3 betreffen,
 - a. etwa erforderliche Nachwahlen zu den Gremien nach § 8 Ziff. 5 für die restliche Amtszeit erfolgen,
 - b. allgemeine Richtlinien zu guter Verbandsführung beschlossen werden.
10. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Für alle anderen Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit.
11. Den Vorsitz führt in den Fällen des Abs. 9 der Vorsitzende des Bundesausschusses oder einer seiner Stellvertreter.
12. Der Vorsitzende des Bundesausschusses oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums teil.
13. Der Bundesausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Kommissionen bilden.
14. Die Beschlüsse des Bundesausschusses können – außer bei Wahlen – auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder per E-Mail, herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

Der Bundesvorstand

§ 10

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. den jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden, soweit sie nicht im Präsidium vertreten sind.
2. Anstelle der im Bundesvorstand vertretenen Landesverbandsvorsitzenden nimmt im Verhinderungsfall ein satzungsgemäßer Vertreter teil.
3. Vorsitzender des Bundesvorstandes ist der Präsident oder ein Vizepräsident.
4. Der Bundesvorstand wird von dem Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen und hat folgende Aufgaben:
 - a. er stimmt die Arbeit der Landesverbände aufeinander ab;
 - b. er bestellt den Bundesgeschäftsführer;
 - c. er beschließt über den kooperativen Beitritt des Bundesverbandes zu einer Organisation oder einer sonstigen Körperschaft;
 - d. er beschließt über wichtige Maßnahmen auf sozialpolitischem und organisatorischem Gebiet.
5. Der Bundesvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben beratende Ausschüsse und Beiräte bilden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse werden von den Organen des Bundesverbandes (§ 7) und den Landesverbänden



- vorgeschlagen. In diesen Ausschüssen müssen die Vertreterinnen der Frauen in angemessener Zahl vertreten sein.
6. An den Sitzungen des Bundesvorstandes können die Landesverbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teilnehmen. Angestellte des Bundesverbandes können vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht dem Bundesvorstand angehören.
 7. Für die Mitglieder des Bundesvorstands gilt die Haftungsbeschränkung des § 31a BGB unabhängig von der Höhe einer Aufwandsentschädigung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Bundesvorstands, die aufgrund eines Dienstvertrags hauptberuflich für den Bundesverband tätig sind. Für diese Mitglieder des Bundesvorstands hat der Bundesverband eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Den betreffenden Mitgliedern des Bundesvorstands ist in dem abzuschließenden Dienstvertrag ein Anspruch auf einen entsprechenden Versicherungsschutz einzuräumen.
 8. Die Beschlüsse des Bundesvorstands können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

Das Präsidium

§ 11

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. fünf Vizepräsidenten
 - c. dem Bundesschatzmeister
 - d. dem Schriftführer

Mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums müssen Vertreterinnen der Frauen sein, von denen eine das Amt einer Vizepräsidentin ausüben muss. Angestellte des Bundesverbandes können nicht dem Präsidium angehören. Wenn nicht alle Ämter besetzt sind, wird hierdurch die Beschlussfähigkeit nicht berührt. Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2.
 - a. Das Präsidium hat die Geschäfte des Bundesverbandes satzungsgemäß zu führen. Hierzu bedient es sich der Bundesgeschäftsstelle.
 - b. Der Bundesgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane (§ 7) und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
3. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand des Bundesverbandes im Sinne von § 26 BGB. Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten. § 11a Abs. 5 bleibt unberührt. Die Vertretungsbeschränkung im Außenverhältnis hat keine Auswirkungen auf die im Innenverhältnis erforderliche Beschlussfassung durch das Präsidium. § 10 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.

4. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied oder der von ihm beauftragte Bundesgeschäftsführer kann an Sitzungen der Landesverbände teilnehmen, wenn es das Interesse des gesamten Verbandes rechtfertigt.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Beschlüsse des Präsidiums können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

Vergütungskommission

§ 11 a

1. Die Vergütungskommission besteht aus den jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden. Ist ein Landesverbandsvorsitzender Mitglied des Präsidiums, ist an seiner Stelle der jeweilige stellvertretende Landesverbandsvorsitzende als Mitglied der Vergütungskommission berufen.
2. Die Vergütungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist für die Leitung der Vergütungskommission und die Organisation der Tätigkeit der Vergütungskommission verantwortlich. Die Vergütungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Vergütungskommission ist zuständig für die Entscheidung und Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten:
 - a. Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Organe des Bundesverbandes (§ 2 Abs. 8 Satz 2).
 - b. Festlegung des Inhalts des zwischen dem Bundesverband und dem Präsidenten abzuschließenden Dienstvertrags einschließlich der Festlegung der Tätigkeitsvergütung und der sonstigen Bedingungen für die Anstellung und Tätigkeit des Präsidenten (§ 2 Abs. 8 Satz 3).
4. Die Vergütungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen, der ihr angehörenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.
5. Der Vorsitzende vertritt den Bundesverband bei Abschluss, Änderung und/oder Beendigung des Dienstvertrags mit dem Präsidenten (§ 2 Abs. 8) mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Ehrenpräsident

§ 12

Durch Beschluss des Präsidiums kann ein ehemaliger Präsident des Bundesverbandes wegen besonderer Verdienste um den Gesamtverband zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Schiedsgericht

§ 13

1. Der Bundesverband hat ein unabhängiges Schiedsgericht i. S.d. §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die im Bundesverband kein anderes Mandat haben und auch keine bezahlte Tätigkeit ausüben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei allen auf dieser Satzung beruhenden Streitigkeiten auf Bundesebene, insbesondere:
 - a. bei Verfahren über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3,
 - b. bei Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern und Organen des Bundesverbandes sowie zwischen diesen,
 - c. bei Streitigkeiten über Organbeschlüsse und deren Auswirkungen,
 - d. bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in Organe des Bundesverbandes (§ 7),
 - e. bei Ordnungsverfahren.

Es entscheidet auch über Streitigkeiten, die sich aus früherer Mitgliedschaft ergeben.

4. Im Falle des § 5 Abs. 3 wird auf Antrag eines Organs des Bundesverbandes ein Ordnungsverfahren eröffnet, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Verbands in sonstiger Weise verletzt. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds folgende Ordnungsmittel verhängen:
 - a. Verwarnung,
 - b. Enthebung von Verbandsämtern auf Bundesebene sowie
 - c. Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Bundesebene auf Zeit.
5. Das Schiedsverfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.
6. In bedeutenden eiligen Angelegenheiten erlässt das Schiedsgericht erforderlichenfalls vorläufige Anordnungen; es soll die Beteiligten vorher hören. Die weiteren Aufgaben sowie das Verfahren regeln sich nach einer vom Bundesausschuss beschlossenen Schiedsgerichtsverfahrensordnung.
7. In den vorgenannten Fällen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Revisoren

§ 14

1. Die Revisoren sind in ihrer Eigenschaft vom Bundesvorstand unabhängig und nur dem Bundesverbandstag und dem Bundesausschuss verantwortlich.

2. Sie prüfen den Jahresabschluss und nehmen im Verlauf des Geschäftsjahres mindestens eine weitere Revision des Rechnungswesens des Bundesverbandes vor.
3. Bundesausschuss oder Präsidium können die Revisoren um Prüfung bestimmter finanzieller Teilgebiete ersuchen.
4. Über das Ergebnis der Revisionen ist dem Bundesausschuss und Präsidium jeweils schriftlich zu berichten.

Die Verbandsgliederung

§ 15

1. Der Bundesverband gliedert sich in die einzelnen Landesverbände, die sich in das Vereinsregister eintragen lassen, und in die den Landesverbänden nachgeordneten Verbandsstufen.
2. Sämtliche Verbandsstufen führen den Namen Sozialverband VdK mit Zusatz ihrer örtlichen Bezeichnung und seiner Bildmarke. Außerhalb der Verbandstätigkeit dürfen der Name des Bundesverbandes auch in seiner Abkürzung und die oder eine ähnliche Bildmarke nur mit Wissen und Wollen des Verbandes gebraucht werden.
3. Soweit nicht in dieser Satzung Aufgaben und Entscheidungen den Organen des Sozialverbandes VdK Deutschland e.V. vorbehalten sind, regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung. Für Verpflichtungen der Landesverbände, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der Sozialverband VdK Deutschland e.V. nicht.
4. Die Landesverbände verfügen selbstständig und ausschließlich über ihr Beitragsaufkommen und ihr Vermögen. Sie haften für Verbindlichkeiten des Sozialverbandes VdK Deutschland e.V. nur mit dem satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteil (§ 6 Abs. 3).

Das Geschäftsjahr

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung des Bundesverbandes

§ 17

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundesverbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Bundesvorstandes von drei Vierteln der Mitglieder gebilligt wird.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die zu diesem Zeitpunkt noch zu erledigenden Angelegenheiten durch das Präsidium abgewickelt. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Bundesverbandes noch vorhandene Vermögen fällt an „Deutscher Paritätischer

Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verein zu.

Schlussbestimmung

§ 18

Zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, mit Zustimmung des Bundesvorstandes die Satzung oder eine nach § 8 Abs. 4 satzungsgemäß beschlossene Satzungsänderung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen oder zur Ermöglichung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung erforderlich sein sollte. Sie müssen dem Bundesausschuss darüber berichten.

In-Kraft-Treten der Satzung

§ 19

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch den Ordentlichen Bundesverbandstag mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 1. Februar 2021